

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

12.10.2016 I 61-1.17.1-126/12

#### Zulassungsnummer:

Z-17.1-604

#### Antragsteller:

**UNIPOR Ziegel Marketing GmbH** Landsberger Straße 392 81241 München

#### Geltungsdauer

vom: 12. Oktober 2016 bis: 1. Januar 2018

#### **Zulassungsgegenstand:**

Mauerwerk aus Schallschutz-Planziegeln SZ 4109

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und sechs Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-604 vom 17. Juni 2014.





### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-604

Seite 2 von 14 | 12. Oktober 2016

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-604

Seite 3 von 14 | 12. Oktober 2016

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Verwendung bestimmter Planfüllziegel - bezeichnet als Schallschutz-Planziegel SZ 4109 - sowie die Herstellung des Dünnbettmörtels unipor ZP 99, des Dünnbettmörtels maxit mur 900 und des quick-mix Dünnbettmörtels Typ I und die Verwendung dieser Planfüllziegel und Dünnbettmörtels "unipor ZP 99", des Dünnbettmörtels maxit mur 900, des quick-mix Dünnbettmörtels Typ I und des Dünnbettmörtels "Vario" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-671 für die Lagerfugen und Füllbeton für die dafür vorgesehenen Ziegellochungen für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1¹ ohne Stoßfugenvermörtelung und für Mauerwerk im Dünnbettverfahren nach DIN EN 1996-1-1² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³ und DIN EN 1996-2<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>5</sup> ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planfüllziegel sind LD-Ziegel nach DIN EN 771-1<sup>6</sup> der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften (Lochbild siehe z. B. Anlage 1).

Sie haben eine Länge von 372 mm oder 497 mm, eine Breite von 145 mm, 150 mm, 175 mm, 200 mm, 240 mm oder 300 mm und eine Höhe von 249 mm und werden mit Druckfestigkeiten entsprechend den Druckfestigkeitsklassen 8, 10, 12, 16 und 20 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend den Rohdichteklassen 0,8; 0,9 und 1,0 nach DIN 105-100<sup>7</sup> hergestellt.

Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur der Dünnbettmörtel unipor ZP 99, der Dünnbettmörtel maxit mur 900 und der quick-mix Dünnbettmörtel Typ I nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Dünnbettmörtel "Vario" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-671 verwendet werden.

Als Füllbeton ist Normalbeton nach DIN EN 206-1<sup>8</sup> sowie DIN EN 206-1/A1<sup>9</sup> und DIN EN 206-1/A2<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>11</sup>, der Ausbreitmaßklasse F4 oder F5 (Fließbeton) und mindestens der Festigkeitsklasse C12/15 zu verwenden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als vorgespanntes Mauerwerk und nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>2</sup> verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

- DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk Teil 1: Berechnung und Ausführung -. Die Anwendung der Regelungen der Norm DIN 1053-1 gilt in den Ländern, in denen diese Norm als Technische Baubestimmung aufgeführt ist.
- DIN EN 1996-1-1:2013-02 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk –
- DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk –
- DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk –
- DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk –
- DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine Teil 1: Mauerziegel –
- DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften -
- DIN EN 206-1:2001-07 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -
- DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -
- DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -
- DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 -



Nr. Z-17.1-604

Seite 4 von 14 | 12. Oktober 2016

#### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Planfüllziegel

2.1.1 Die Planfüllziegel müssen Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-1<sup>6</sup> mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für Planfüllziegel mit den in der Anlage 6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten produktbezogenen Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung, die hinsichtlich Form und Ausbildung (Prüfung nach DIN EN 771-1<sup>6</sup>) Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.1.2 (1) Die Planfüllziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

| Länge <sup>1</sup> | Breite <sup>1,2</sup> | Höhe <sup>1</sup> |
|--------------------|-----------------------|-------------------|
| mm                 | mm                    | mm                |
| 372                | 145                   | 249,0             |
| 497                | 150                   | 249,0<br>124,0³   |
|                    | 175                   |                   |
|                    | 200                   |                   |
|                    | 240                   |                   |
|                    | 300                   |                   |

Grenzabmaße nach Anlage 6

- (2) Die Planfüllziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:
- Gesamtlochquerschnitt ≤ 48 %,
- Lochform und Lochanordnung nach Anlagen 1 bis 4,
- Außenwandung

| Gesamtdicke    | mindestens | 40 mm | bei Ziegeln nach Anlagen 1 und 2 (Wanddicken 145 mm und 150 mm),               |
|----------------|------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------|
|                | mindestens | 45 mm | bei Ziegeln nach Anlagen 1 und 2<br>(Wanddicken 175 mm, 200 mm und<br>240 mm), |
|                | mindestens | 64 mm | bei Ziegeln nach Anlagen 3 und 4 (Wanddicken 240 mm und 300 mm),               |
| Mindeststegdic | ken        |       |                                                                                |
| · äußerer Läng | gssteg     | 17 mm | bei Ziegeln nach Anlagen 1 und 2<br>(Wanddicken 145 mm und 150 mm),            |
|                |            | 20 mm | bei Ziegeln nach Anlagen 1 und 2<br>(Wanddicken 175 mm, 200 mm und<br>240 mm), |
|                |            | 15 mm | bei Ziegeln nach Anlagen 3 und 4 (Wanddicken 240 mm und 300 mm),               |

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ziegelbreite gleich Wanddicke

nur für Ausgleichsschichten in der untersten oder obersten Schicht der Wand



Nr. Z-17.1-604

#### Seite 5 von 14 | 12. Oktober 2016

| 13 mm  | bei Ziegeln nach Anlagen 1 und 2<br>(Wanddicken 145 mm und 150 mm),                            |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15 mm  | bei Ziegeln nach Anlagen 1 und 2<br>(Wanddicken 175 mm, 200 mm und<br>240 mm),                 |
| 10 mm  | bei Ziegeln nach Anlagen 3 und 4 (Wanddicken 240 mm und 300 mm),                               |
| 20 mm  | bei Ziegeln nach Anlagen 1 und 2<br>(Wanddicken 145 mm, 150 mm, 175 mm,<br>200 mm und 240 mm), |
| 11 mm  | bei Ziegeln nach Anlagen 3 und 4 (Wanddicken 240 mm und 300 mm),                               |
| mern   |                                                                                                |
| 3      | bei Ziegeln der Länge 372 mm,                                                                  |
| 4      | bei Ziegeln der Länge 497 mm,                                                                  |
| 30 mm. |                                                                                                |
|        | 15 mm 10 mm 20 mm 11 mm mern 3                                                                 |

- (3) Die Stirnflächen der Planfüllziegel müssen mit Nut-Feder Anordnung nach den Anlagen 1 bis 5 versehen sein, wobei die Einbindung der Feder in die Nut mindestens 5 mm betragen muss.
- 2.2 Dünnbettmörtel unipor ZP 99, Dünnbettmörtel maxit mur 900 und quick-mix Dünnbettmörtel Typ I
- 2.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
- 2.2.1.1 Der Dünnbettmörtel unipor ZP 99, der Dünnbettmörtel maxit mur 900 und der quick-mix Dünnbettmörtel Typ I müssen werksmäßig hergestellte Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2<sup>12</sup>.
  - Die Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung des jeweiligen Mörtels müssen Abschnitt 2.2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
  - Zusätzlich müssen die Dünnbettmörtel den Anforderungen nach Abschnitt 2.2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- 2.2.1.2 Die Angaben in der Leistungserklärung/CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben nach DIN EN 998-2<sup>12</sup> Abschnitt 6, müssen Tabelle 2 entsprechen.



Nr. Z-17.1-604

Seite 6 von 14 | 12. Oktober 2016

<u>Tabelle 2:</u> Angaben in der Leistungserklärung/CE-Kennzeichnung und nach Abschnitt 6 von DIN EN 998-2<sup>12</sup>

| Eigenschaft                           | Maßgebender Abschnitt<br>nach DIN EN 998-2 <sup>12</sup> | Wert/Kategorie/Klasse                                     |  |  |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--|--|
| Druckfestigkeit                       | 5.4.1                                                    | Kategorie ≥ M 10                                          |  |  |
| max. Korngröße der<br>Gesteinskörnung | 5.5.2                                                    | < 1,0 mm                                                  |  |  |
| Verarbeitbarkeitszeit                 | 5.2.1                                                    | ≥ 4 h                                                     |  |  |
| Korrigierbarkeitszeit                 | 5.5.3                                                    | ≥ 7 min                                                   |  |  |
| Chloridgehalt                         | 5.2.2                                                    | ≤ 0,1 Masse-% bezogen auf die<br>Trockenmasse des Mörtels |  |  |
| Wasserdampf-<br>durchlässigkeit       | 5.4.4                                                    | $\mu = 5/35$                                              |  |  |
| Brandverhalten 5.6                    |                                                          | Klasse A1                                                 |  |  |

- 2.2.1.3 Zusätzlich bzw. abweichend von DIN EN 998-2<sup>12</sup> müssen der Dünnbettmörtel "unipor ZP 99", der Dünnbettmörtel maxit mur 900 und der quick-mix Dünnbettmörtel Typ I folgende Anforderungen erfüllen.
  - (1) Für die Herstellung der Dünnbettmörtel dürfen nur Zement nach DIN EN 197-1<sup>13</sup> und Gesteinskörnungen nach DIN EN 13139<sup>14</sup> sowie bestimmte anorganische Füllstoffe und organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin jeweils hinterlegten Zusammensetzungen der Dünnbettmörtel müssen eingehalten werden.
  - (2) Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2<sup>12</sup>, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen
    - 7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,
    - 7 Tage im Normalklima 20/65 nach DIN 50014<sup>15</sup> und
    - 14 Tage im Wasser

#### zu lagern.

Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2<sup>12</sup>, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.

(3) Die Verbundfestigkeit ist nach DIN V 18580<sup>16</sup>, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, nachzuweisen.

Die so ermittelte maßgebende Verbundfestigkeit darf den Wert 0,50 N/mm² nicht unterschreiten.

DIN EN 197-1:2011-11 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement -

DIN EN 13139:2002-08 - Gesteinskörnungen für Mörtel -

DIN 50014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate -

DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften -



Nr. Z-17.1-604

Seite 7 von 14 | 12. Oktober 2016

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 998-2<sup>12</sup> auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Verpackung oder der Beipackzettel folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-604
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Der Dünnbettmörtel ist als Trockenmörtel jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

#### 2.2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dünnbettmörtels unipor ZP 99, des Dünnbettmörtels maxit mur 900 und des quick-mix Dünnbettmörtels Typ I mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 998-2<sup>12</sup> eine werkseigene Produktionskontrolle der in Abschnitt 2.2.1.3 und 2.2.2 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557<sup>17</sup>, Abschnitt 5.2, sinngemäß. Die Zusammensetzung des Trockenmörtels ist durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen. Die Verbundfestigkeit ist einmal jährlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

DIN 18557:1997-11 – Werkmörtel; Herstellung, Überwachung und Lieferung -



Nr. Z-17.1-604

Seite 8 von 14 | 12. Oktober 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Zuordnung der gemäß Anlage 6 deklarierten Druckfestigkeiten und Brutto-Trockenrohdichten der Planfüllziegel zu Druckfestigkeits- und Rohdichteklassen

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) der Druckfestigkeit der Planfüllziegel senkrecht zur Lagerfläche zu Druckfestigkeitsklassen nach DIN 105-100<sup>7</sup> gilt Tabelle 3.

Tabelle 3: Druckfestigkeitsklassen

| Druckfestigkeit (MW) N/mm <sup>2</sup> | Druckfestigkeitsklasse |
|----------------------------------------|------------------------|
| ≥ 10,0                                 | 8                      |
| ≥ 12,5                                 | 10                     |
| ≥ 15,0                                 | 12                     |
| ≥ 20,0                                 | 16                     |
| ≥ 25,0                                 | 20                     |

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) und Einzelwerte (EW) der Brutto-Trockenrohdichte der Planfüllziegel zu Rohdichteklassen nach DIN 105-100<sup>7</sup> gilt Tabelle 4.

Tabelle 4: Rohdichteklassen

| Brutto-Trockenrohdichte<br>Mittelwert | Brutto-Trockenrohdichte<br>Einzelwert | Rohdichteklasse |
|---------------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| kg/m³                                 | kg/m³                                 |                 |
| 705 bis 800                           | 655 bis 850                           | 0,8             |
| 805 bis 900                           | 755 bis 950                           | 0,9             |
| 905 bis 1000                          | 855 bis 1050                          | 1,0             |

#### 3.2 Berechnung

#### 3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Mauerwerks aus den Planfüllziegeln und Füllbeton darf nach DIN 1053-1<sup>1</sup> (siehe Abschnitt 3.2.2) oder nach DIN EN 1996 (siehe Abschnitt 3.2.3) erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Regeln von DIN 1053-1<sup>1</sup> dürfen mit den Regeln von DIN EN 1996 nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).
- 3.2.1.2 Für die Rechenwerte der Eigenlast (gleich charakteristische Werte der Eigenlast) der verwendeten Baustoffe gilt DIN EN 1991-1-1<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA<sup>19</sup>.

DIN EN 1991-1-1:2010-12 - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau –



Nr. Z-17.1-604

Seite 9 von 14 | 12. Oktober 2016

- 3.2.1.3 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.
- 3.2.1.4 Die Decken müssen über die gesamte Wanddicke aufliegen.

#### 3.2.2 Mauerwerk nach DIN 1053-11

3.2.2.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1<sup>1</sup> für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN 1053-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.9.5) ist nicht zulässig.

3.2.2.2 Für die Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen des Mauerwerks gilt Tabelle 5.

<u>Tabelle 5:</u> Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen

| Druckfestigkeitsklasse | Grundwert σ <sub>0</sub> der zulässigen<br>Druckspannung<br>MN/m² |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 8                      | 1,4                                                               |
| 10                     | 1,6                                                               |
| 12                     | 1,8                                                               |
| 16                     | 2,1                                                               |
| 20                     | 2,4                                                               |

3.2.2.3 Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen, durch Wind beansprucht werden und nach DIN 1053-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.9.1, nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht nach Gleichung (1) erfolgen, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt.

$$N_{\text{hm}} \ge \frac{3 \cdot w_{\text{e}} \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{200} - \frac{d}{4})} \tag{1}$$

Dabei ist:

h die lichte Geschosshöhe

w<sub>e</sub> der charakteristische Wert der Einwirkung aus Wind je Flächeneinheit

N<sub>hm</sub> der Kleinstwert der vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte

b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt

a die Deckenauflagertiefe

d die Wanddicke

3.2.2.4 Beim Schubnachweis nach DIN 1053-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.9.5, dürfen für zul  $\tau$  und max  $\tau$  nur 50 % des sich aus Abschnitt 6.9.5, Gleichung (6a), - mit  $\sigma_{0HS}$  nach DIN 1053-1<sup>1</sup>, Tabelle 5 (Wert für unvermörtelte Stoßfugen) - ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden.

Beim Schubnachweis nach dem genaueren Verfahren nach DIN 1053-1<sup>1</sup>, Abschnitt 7.9.5, dürfen ebenfalls nur 50 % der sich aus Abschnitt 7.9.5, Gleichungen (16a) und (16b), mit  $\sigma_{\text{OHS}}$  für unvermörtelte Stoßfugen ergebenden Werte in Rechnung gestellt werden.

DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau –



Nr. Z-17.1-604

Seite 10 von 14 | 12. Oktober 2016

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichtes auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit gemäß DIN 1053-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.4 bzw. Abschnitt 7.4, ist diese geringere Schubtragfähigkeit zu beachten.

#### 3.2.3 Mauerwerk nach DIN EN 1996 (Eurocode 6)

3.2.3.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1996-1-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>3</sup>, DIN EN 1996-1-1/NA/A1<sup>20</sup> und DIN EN 1996-1-1/NA/A2<sup>21</sup> sowie DIN EN 1996-3<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA<sup>23</sup>, DIN EN 1996-3/NA/A1<sup>24</sup> und DIN EN 1996-3/NA/A2<sup>25</sup> für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN EN 1996-1-1<sup>2</sup>, Abschnitt 5.5.3) ist nicht zulässig.

3.2.3.2 Für die charakteristischen Werte  $f_k$  der Druckfestigkeit des Mauerwerks gilt Tabelle 6.

<u>Tabelle 6:</u> Charakteristische Werte  $f_k$  der Druckfestigkeit

| Druckfestigkeitsklasse | Charakteristischer Wert f <sub>k</sub> der<br>Druckfestigkeit<br>MN/m² |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 8                      | 3,7                                                                    |
| 10                     | 4,2                                                                    |
| 12                     | 4,7                                                                    |
| 16                     | 5,5                                                                    |
| 20                     | 6,3                                                                    |

Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes bei Berechnung nach DIN EN 1996-1-1 $^2$  in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA $^3$  ist der Abminderungsfaktor  $\phi_{\rm m}$  zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß NCI Anhang NA.G zu berechnen.

3.2.3.3 Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA³, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA²³, NDP zu 4.1 (1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1², Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³, NCI zu 6.2, zu führen, wobei für den minimalen Bemessungswert der Querkrafttragfähigkeit V<sub>Rdlt</sub> nur 50 % des sich aus Gleichung (NA.19) bzw. Gleichung (NA.24) ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden darf.

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichts auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

- DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A1 -
- DIN EN 1996-1-1/NA/A2:2015-01 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A2 -
- DIN EN 1996-3:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -
- DIN EN 1996-3/NA:2012-01 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -
- DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A1 -
- DIN EN 1996-3/NA/A2:2015-01 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A2 -



Nr. Z-17.1-604

Seite 11 von 14 | 12. Oktober 2016

#### 3.3 Witterungsschutz

Die Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung des Stoßfugenbereichs gegeben ist.

#### 3.4 Feuerwiderstandsfähigkeit

#### 3.4.1 Allgemeines

Die Verwendung von tragenden raumabschließenden Wänden aus Mauerwerk nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung<sup>26</sup> "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" oder "feuerbeständig" gestellt werden, ist für die Angaben in Abschnitt 3.4.2 bzw. Abschnitt 3.4.3 mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

Für tragende Pfeiler, tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte und tragende nichtraumabschließende Wände aus Mauerwerk nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Feuerwiderstandsfähigkeit nicht nachgewiesen, ebenso die Eignung von Wänden als Brandwände.

#### 3.4.2 Mauerwerk nach DIN 1053-1 und Klassifizierung gemäß DIN 4102-2<sup>27</sup>

(1) Für die Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß Tabelle 7 sind die in DIN 4102-4<sup>28</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>29</sup>, Abschnitt 4.5 festgelegten Randbedingungen einzuhalten. Zusätzlich sind die Festlegungen von DIN 4102-4<sup>28</sup>, Abschnitt 4.1, zu beachten.

Die ()-Werte gelten für Wände mit beidseitigem Putz nach DIN 4102-4<sup>28</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>29</sup>, Abschnitt 4.5.2.10, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die Bemessung unter Normaltemperatur (Kaltbemessung) gelten im Übrigen die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2.
- (3) Die in Tabelle 7 angegebenen Werte für  $\alpha_2$  beziehen sich auf eine Bemessung des Mauerwerks nach dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.
- (4) Bei Bemessung des Mauerwerks nach dem genaueren Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1<sup>1</sup>, Abschnitt 7, kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen nach Tabelle 7 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und nicht größer als nach Tabelle 7 ist:

für 
$$10 \le \frac{h_k}{d} \le 25$$
: 
$$\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh} \sigma}{\beta_R} \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}}$$
 (2)

für 
$$\frac{h_k}{d}$$
 < 10: 
$$\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh} \sigma}{\beta_R}$$
 (3)

Darin ist

 $\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen

h<sub>k</sub> die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1<sup>1</sup>

d die Wanddicke

Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils gültigen Ausgabe)

DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -

DIN 4102-4:1994-03 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -

DIN 4102-4/A1:2004-11 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1 -



#### Nr. Z-17.1-604

Seite 12 von 14 | 12. Oktober 2016

γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1<sup>1</sup>

 ${\rm vorh}\sigma$  die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

 $\beta_{\rm R}$  der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1<sup>1</sup>

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von  $\beta_R$  der Wert 1,33- $\beta_R$  gesetzt werden, sofern die  $\gamma$ -fache mittlere Spannung den Wert  $\beta_R$  nicht überschreitet.

<u>Tabelle 7:</u> Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gemäß DIN 4102-2<sup>27</sup> bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1<sup>1</sup>

| tragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung) |                                                                     |  |  |  |  |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| Ausnutzungsfaktor                                              | Mindestdicke <i>d</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung |  |  |  |  |
|                                                                | F 30-A F 60-A F 90-A                                                |  |  |  |  |
| <i>α</i> <sub>2</sub> ≤ 1,0                                    | (145) (145) (240)                                                   |  |  |  |  |

#### 3.4.3 Mauerwerk nach Eurocode 6 und Klassifizierung gemäß DIN 4102-2<sup>27</sup>

(1) Für die Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß Tabelle 8 sind die in DIN 4102-4<sup>28</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>29</sup>, Abschnitte 4.5.2.4 bis 4.5.2.10 festgelegten Randbedingungen einzuhalten. Zusätzlich sind die Festlegungen von DIN 4102-4<sup>28</sup>, Abschnitt 4.1, zu beachten.

Die ()-Werte gelten für Wände mit beidseitigem Putz nach DIN 4102-4<sup>28</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>29</sup>, Abschnitt 4.5.2.10, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die Bemessung unter Normaltemperatur (Kaltbemessung) gelten im Übrigen die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.3.
- (3) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall  $\alpha_{fi}$  gilt DIN EN 1996-1-2/NA<sup>30</sup>, NDP zu 4.5 (3), Gleichung (NA.3).

Für die Anwendung von Tabelle 8 gilt:

$$\kappa = \frac{25 - \frac{h_{\text{ef}}}{t}}{1,14 - 0,024 \cdot \frac{h_{\text{ef}}}{t}}$$
 für  $10 < \frac{h_{\text{ef}}}{t} \le 25$  (4)

$$\kappa = \frac{15}{1,14 - 0,024 \cdot \frac{h_{\text{ef}}}{t}} \qquad \text{für } \frac{h_{\text{ef}}}{t} \le 10$$
 (5)

Dabei ist:

h<sub>ef</sub> die Knicklänge der Wand

t die Dicke der Wand

<u>Tabelle 8:</u> Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gemäß DIN 4102-2<sup>27</sup> bei Bemessung des Mauerwerks nach Eurocode 6

| 1 | tragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung) |                                                                     |  |  |  |  |
|---|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
|   | Ausnutzungsfaktor                                              | Mindestdicke <i>t</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung |  |  |  |  |
|   |                                                                | F 30-A F 60-A F 90-A                                                |  |  |  |  |
|   | $\alpha_{\rm fi} \le 0.0379 \cdot \kappa$ (145) (145) (240)    |                                                                     |  |  |  |  |

DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-604

Seite 13 von 14 | 12. Oktober 2016

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Mauerwerk nach DIN EN 1053-11

- 4.1.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1<sup>1</sup>, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Dünnbettverfahren ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen. Die Decken müssen vollflächig über die gesamte Wanddicke aufliegen.

Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur der Dünnbettmörtel unipor ZP 99, der Dünnbettmörtel maxit mur 900, der quick-mix Dünnbettmörtel Typ I oder der Dünnbettmörtel "Vario" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-671 verwendet werden. Die Verarbeitungsrichtlinien für den jeweiligen Dünnbettmörtel sind zu beachten. Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen (Stegquerschnitte) der vom Staub gereinigten Planfüllziegel aufzutragen und gleichmäßig so zu verteilen, dass eine Fugendicke von mindestens 1 mm und höchstens 3 mm entsteht. Die Planfüllziegel dürfen auch in den Dünnbettmörtel getaucht (ca. 0,5 cm tief) und dann versetzt werden, wobei der Dünnbettmörtel an allen Stegen haften muss.

Die Planfüllziegel sind im Läuferverband mit ihren verzahnten Stirnflächen knirsch ineinander zu versetzen. Beim Versetzen der Planfüllziegel ist darauf zu achten, dass die mit Beton zu verfüllenden Kammern senkrecht fluchten.

4.1.3 Die vertikalen Füllkanäle der Planfüllziegel sind mit Normalbeton nach DIN EN 206-1<sup>8</sup> sowie DIN EN 206-1/A1<sup>9</sup> und DIN EN 206-1/A2<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>11</sup> der Ausbreitmaßklasse F4 oder F5 (Fließbeton) und mindestens der Festigkeitsklasse C12/15 zu verfüllen. Der Füllbeton ist so auszuführen, dass eine vollständige Ausfüllung der senkrechten Kammern erreicht wird.

Als Betonzuschlag für den Füllbeton dürfen nur Korngruppen bis 16 mm nach DIN EN 12620<sup>31</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>11</sup>, Tabelle U.1, verwendet werden.

Das Größtkorn des Zuschlages (Gesteinskörnungen) muss mindestens 8 mm betragen.

Das Verfüllen der Füllkanäle mit dem Füllbeton und die Verdichtung muss bei Wänden aus Planfüllziegeln mit den Breiten 145 mm und 150 mm spätestens nach Verlegen von jeweils 3 Schichten (Höhe  $\leq$  75 cm) erfolgen. Bei Wänden aus Planfüllziegeln mit Wanddicken  $\geq$  175 mm kann die Verfüllung bzw. Verdichtung bei lichten Geschosshöhen  $\leq$  2,75 m nach geschosshöher Aufmauerung der Wand erfolgen.

4.1.4 Vertikale Schlitze und Aussparungen sind nur bei Wanddicken ≥ 175 mm mit einer Schlitztiefe ≤ 25 mm und Einzelschlitzbreiten nach DIN 1053-1¹, Tabelle 10, Spalte 5 und einer Gesamtbreite von Schlitzen nach DIN 1053-1¹, Tabelle 10, Spalte 7, im Mauerwerk zulässig. Sie dürfen ohne Berücksichtigung bei der Bemessung des Mauerwerks ausgeführt werden.

Horizontale und schräge Schlitze sind nur bei Wanddicken  $\geq$  175 mm mit einer Schlitztiefe  $\leq$  25 mm und einer Schlitzlänge  $\leq$  1,25 m unter Berücksichtigung von DIN 1053-1<sup>1</sup>, Tabelle 10, Fußnoten 1) und 2), zulässig. Sie dürfen ohne Berücksichtigung bei der Bemessung des Mauerwerks ausgeführt werden.

Für die Ausführung der Schlitze dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, mit denen die zulässige Schlitztiefe genau eingehalten werden kann.

#### 4.2 Mauerwerk nach DIN EN 1996 (Eurocode 6)

4.2.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³ und DIN EN 1996-2⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁵, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

DIN EN 12620:2008-07 - Gesteinskörnungen für Beton -



Nr. Z-17.1-604

Seite 14 von 14 | 12. Oktober 2016

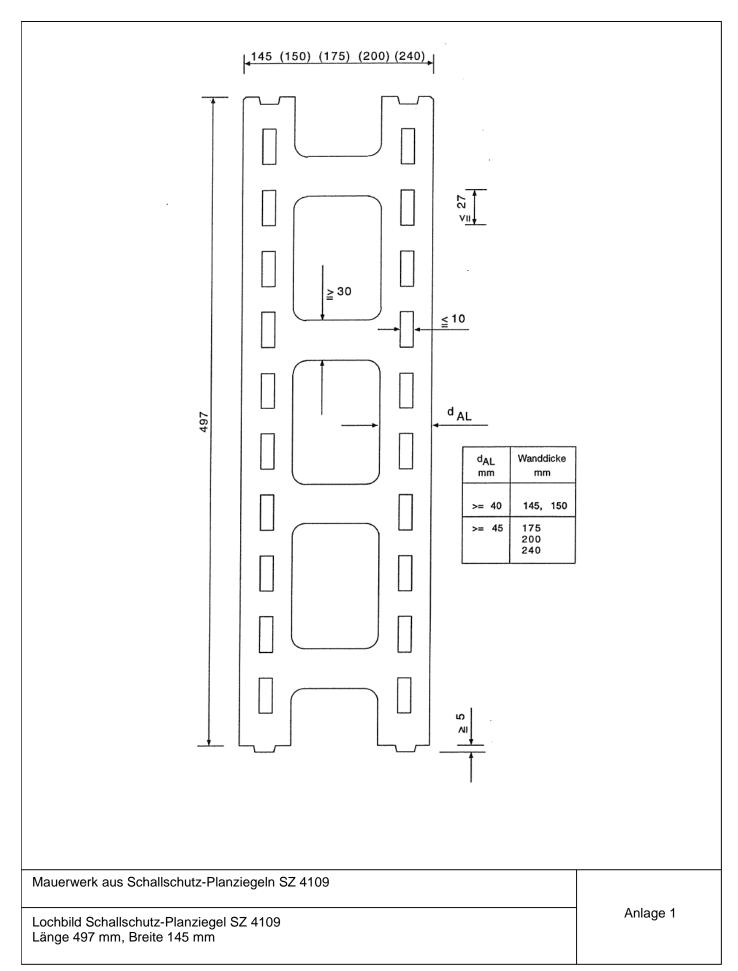
- 4.2.2 Es gelten die Abschnitte 4.1.2 und 4.1.3 sinngemäß auch für Mauerwerk nach DIN EN 1996.
- 4.2.3 Vertikale Schlitze und Aussparungen sind nur bei Wanddicken ≥ 175 mm mit einer Schlitztiefe ≤ 25 mm und Einzelschlitzbreiten nach DIN EN 1996-1-1/NA³, Tabelle NA.19, Spalte 3, und einer Gesamtbreite von Schlitzen nach DIN EN 1996-1-1/NA³, Tabelle NA.19, Spalte 5, im Mauerwerk zulässig. Sie dürfen ohne Berücksichtigung bei der Bemessung des Mauerwerks ausgeführt werden.

Horizontale und schräge Schlitze sind nur bei Wanddicken  $\geq$  175 mm mit einer Schlitztiefe  $\leq$  25 mm und einer Schlitzlänge  $\leq$  1,25 m unter Berücksichtigung von DIN EN 1996-1-1/NA³, Tabelle NA.20, Fußnoten a und b, zulässig. Sie dürfen ohne Berücksichtigung bei der Bemessung des Mauerwerks ausgeführt werden.

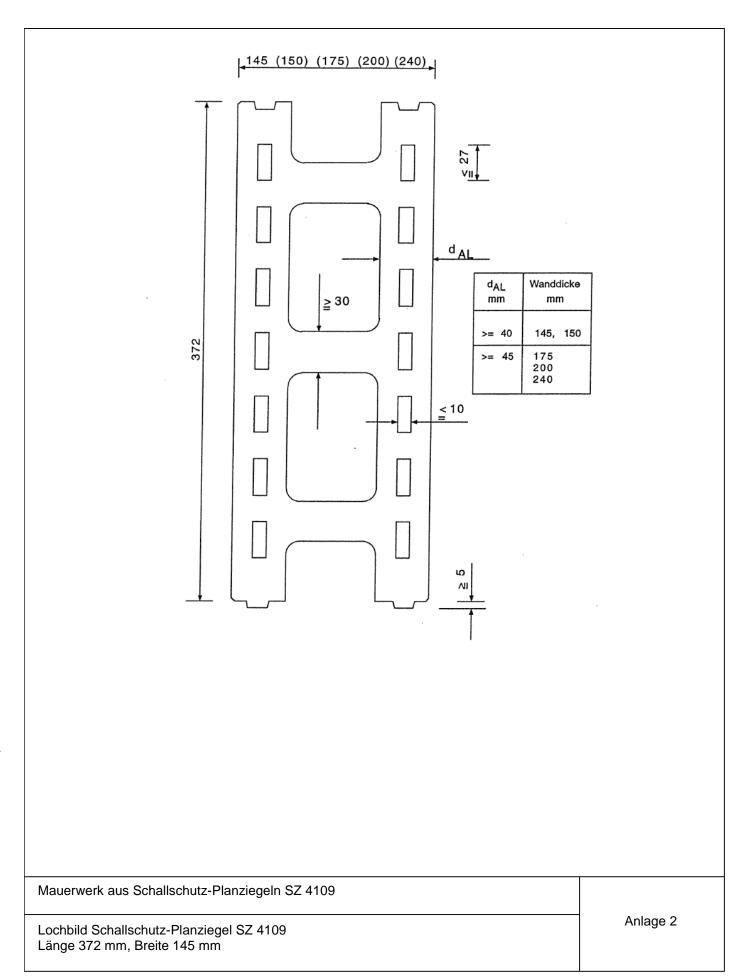
Für die Ausführung der Schlitze dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, mit denen die zulässige Schlitztiefe genau eingehalten werden kann.

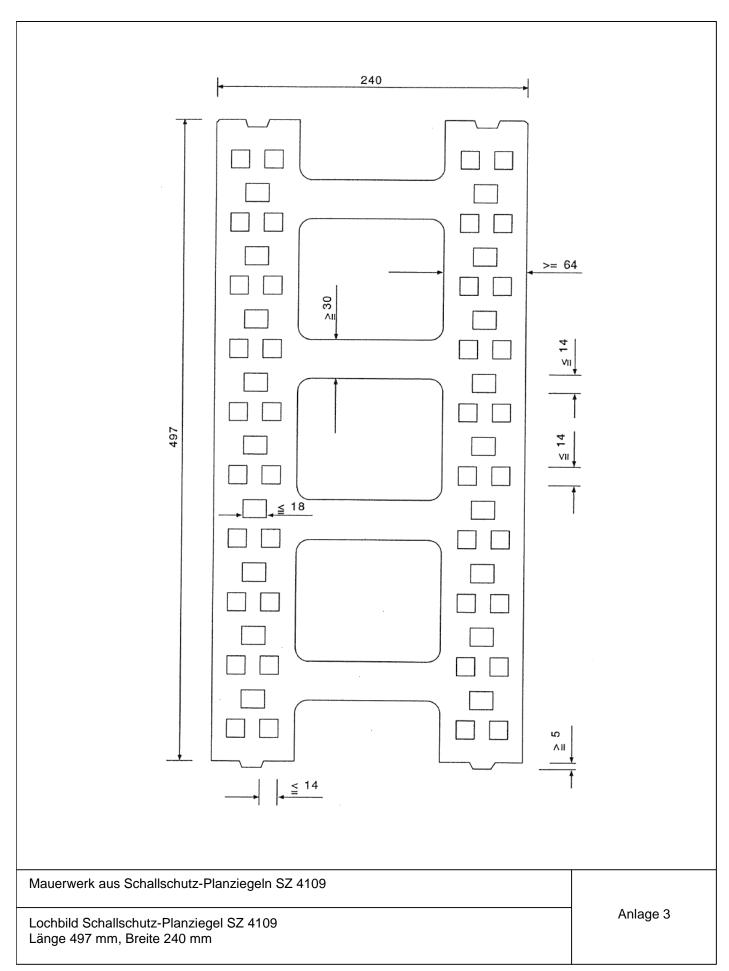
Bettina Hemme Referatsleiterin Beglaubigt



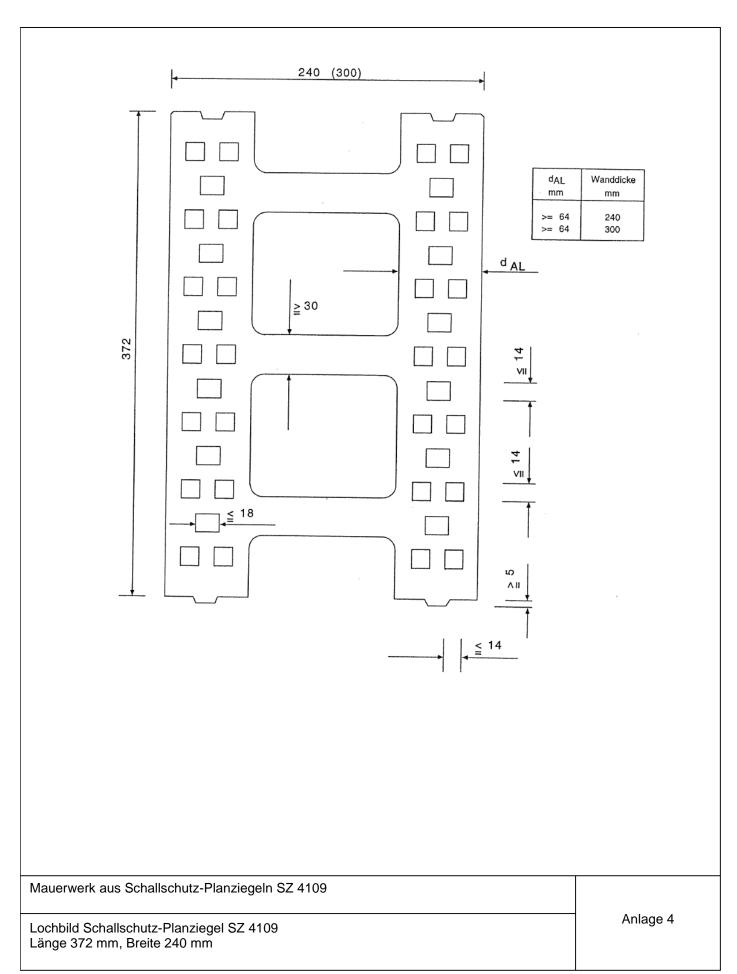














| Symboldarstellung: Verzahnungsarten                                         |          |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| symmetrisch                                                                 |          |
| asymmetrisch                                                                |          |
|                                                                             |          |
|                                                                             |          |
| Mauerwerk aus Schallschutz-Planziegeln SZ 4109                              |          |
| Lochbild Schallschutz-Planziegel SZ 4109 Alternative Stirnflächenaushildung | Anlage 5 |



# Für den Verwendungszweck notwendige produktbezogene Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung nach DIN EN 771-1

| LD - Mauerziegel – Kategorie I<br>Planhochlochziegel 372 x 175 x 249    |                                                                     |              |                   |                                |            |  |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------------------------|------------|--|
| Mauerziegel f                                                           | Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk |              |                   |                                |            |  |
|                                                                         |                                                                     |              |                   | Länge                          | 372        |  |
| Maße                                                                    |                                                                     |              | mm                | Breite                         | 175        |  |
|                                                                         |                                                                     |              |                   | Höhe                           | 249        |  |
|                                                                         |                                                                     |              |                   | Länge                          | -10/ +8    |  |
|                                                                         | Mittelwert                                                          | Klasse<br>Tm | mm                | Breite                         | -7/ +3     |  |
| Grenzabmaße                                                             |                                                                     |              |                   | Höhe                           | -1,0/ +1,0 |  |
| Grenzabinaise                                                           |                                                                     |              |                   | Länge                          | 12         |  |
|                                                                         | Maßspanne                                                           | Klasse<br>Rm | mm                | Breite                         | 8          |  |
|                                                                         |                                                                     |              |                   | Höhe                           | 1,0        |  |
| Ebenheit der Lag                                                        | erflächen                                                           |              | mm                | ≤ 1,0                          |            |  |
| Planparallelität de                                                     | er Lagerflächen                                                     |              | mm                | ≤ 1,0                          |            |  |
| Form und Ausbildung siehe<br>Zulassung                                  |                                                                     |              | Nr.               | Z-17.1-604,<br>Anlagen 1 bis 5 |            |  |
| Druckfestigkeit (MW) <sup>⊥</sup> zur<br>Lagerfläche (Formfaktor = 1,0) |                                                                     |              | N/mm <sup>2</sup> | ≥ 10,0                         |            |  |
| Brutto-Trockenrol                                                       | Brutto-Trockenrohdichte (MW) kg/m³ 760                              |              |                   |                                |            |  |
| Brutto-Trockenrol<br>(Abmaßklasse)                                      |                                                                     | kg/m³        | 705<br>bis        |                                |            |  |
| ,                                                                       | 1: 1 ( /A A) A / )                                                  |              |                   | 800                            |            |  |
| Netto-Trockenrohdichte (MW) (Scherbenrohdichte)                         |                                                                     |              | kg/m <sup>3</sup> | NPD                            |            |  |
| Wärmeleitfähigkeit nach<br>DIN EN 1745                                  |                                                                     |              | W/(m·K)           | NPD                            |            |  |
| Gehalt an aktiven löslichen Salzen                                      |                                                                     | Klasse       |                   | NPD (S                         | 0)         |  |
| Brandverhalten                                                          |                                                                     | Klasse       |                   | A1                             |            |  |
| Wasserdampfdiffusionskoeffizient nach DIN EN 1745 5 / 10                |                                                                     |              |                   |                                |            |  |
| Verbundfestigkeit: Festgelegter Wert nach DIN EN 998-2  N/mm² 0,30      |                                                                     |              |                   |                                |            |  |

#### Alternativ

| 497 |     |     |     |     |
|-----|-----|-----|-----|-----|
| 145 | 150 | 200 | 240 | 300 |

| -10/ +8 |        |        |         |         |
|---------|--------|--------|---------|---------|
| -6/ +3  | -6/ +3 | -7/ +3 | -10/ +5 | -10/ +8 |

| 12 |   |   |    |    |
|----|---|---|----|----|
| 7  | 7 | 8 | 10 | 12 |

#### **Alternativ**

| ≥ 12,5 ≥ 15,0 | ≥ 20,0 | ≥ 25,0 |
|---------------|--------|--------|
|---------------|--------|--------|

#### **Alternativ**

| 860 | 960  |
|-----|------|
| 805 | 905  |
| bis | bis  |
| 900 | 1000 |

#### Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

| Brutto-Trockenrohdichte (EW) | min | kg/m <sup>3</sup> | ≥ 655 |  |
|------------------------------|-----|-------------------|-------|--|
| Brutto-Trockenrohdichte (EW) | max | kg/m <sup>3</sup> | ≤ 850 |  |

#### Alternativ

| ≥ 755 | ≥ 855  |
|-------|--------|
| ≤ 950 | ≤ 1050 |

| Mauerwerk aus Schallschutz-Planziegeln SZ 4109          |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung | Anlage 6 |